

Die Jakobiner und ihre Lehrmeister. Ein Spiegelbild aus der Vergangenheit für die Gegenwart. Dem christlichen Volke zur Mahnung und Warnung von Aug. Birle. Kransfelder in Augsburg. 1876. 8°. 118 S. brosch. Der Verfasser, ehemals Redacteur der „Augsburger Postzeitung“, zeigt die Grundsätze und Lehren der kirchenfeindlichen Parteien der Gegenwart (moderne Philosophie, Freimaurer, Liberalismus, Socialismus, Internationale), die heillose Saat, welche von ihnen ausgeht und weist nach, daß diese finsternen Mächte zu geistigen Vätern und Lehrmeistern haben jene Philosophen und Geheimbündler, welche sich vor hundert Jahren in Frankreich zum Sturze der Religion und der staatlichen Ordnung verbunden haben. Das sehr lehrreiche Buch ist für den gemeinen Mann bestimmt und dient zu eindringlicher Warnung.

Bernadette, das Gnadenkind von Lourdes. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen der 18. Auflage des Heinrich Lasserre von Vater Philibert Seeböck O. S. Fr. Kirchliche Approbation. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1890. 8°. 298 S. Preis broschiert 60 kr. Die 18 Auflagen sind das beste Zeugnis für den gediegenen Inhalt des Originalen. Die Uebersetzung ist mitunter ein wenig schwerfällig und sollte, da es sich um eine Volksschrift handelt, Ausdrücke, wie „banal“, „Problem“ u. s. w. vermeiden. Sonst ist das Buch, welches eine Geschichte des Gnadenortes enthält und mit guten Bildern versehen ist, bestens zu empfehlen.

Ida, Gräfin Hahn-Hahn. Novellistisches Lebensbild von Alinda Jakoby. Mit Bildnis. Kirchheim in Mainz. 1894. 8°. 224 S. broschiert. Gute Tendenz, schöne Sprache, treffliche Charakterisierung machen das Büchlein zu einer nützlichen und interessanten Lectüre für Erwachsene, die lesegewandt sind. Durch Darstellung der wichtigsten und bedeutungsvollsten Lebensabschnitte entwirft die Verfasserin von der hochbegabten und geistreichen Gräfin ein anschauliches Bild, in welchem, wie uns scheint, Licht und Schatten der Wahrheit entsprechend vertheilt sind. Wir sehen an ihr vor der Conversion die stolze Weltkame mit ihrem maßlosen Ehrgeize, ihrem Kämpfen und Ringen, nach dem Uebertritte zur katholischen Kirche die fromme Christin im Glücke großen Seelenfriedens, in Wohlthun und schriftstellerischer Thätigkeit.

Anstandsbüchlein für das Volk. Kurzgefaßte Unterweisungen über das anständige Benehmen in verschiedenen Lebenslagen. Herausgegeben von Franz Vogt. L. Muer in Donaauwörth. 16°. 175 S. gebunden. Wohlانständigkeit zielt den gemeinen Mann aus dem Volke gerade so gut, wie Leute aus besseren Ständen. Warum soll also nicht auch der gewöhnliche Mensch Regeln für gefittetes, höfliches Verhalten empfangen, wie sie vorliegendes Büchlein gibt: sie sind alle dem großen Gebote der Nächstenliebe angepaßt und regeln das Verhalten im religiösen und kirchlichen, im häuslichen und gesellschaftlichen Leben, im brieflichen Verkehre.

Pastoral = Fragen und = Fälle.

I. (Stellvertretende Celebration von gestifteten Messen.) Das Pfarrgehalt des Cajus reicht kaum aus, die nothdürftigsten Auslagen zu bestreiten, wiewohl in dieses Gehalt schon das Honorar für eine Anzahl Stiftungsmessen eingerechnet ist. Außer diesen ist nun freilich noch eine andere Anzahl Messen bei der Kirche gestiftet. Cajus kann jedoch Kränklichkeit halber diese selten persönlich persolvieren. Wenn er nun seinen Vicar oder einen anderen Priester mit der Persolvierung dieser Messen betraut, so gibt er denselben nur das ortsübliche Stipendium, und behält den Ueberschuß der Foundation für sich; denn wenn auch die Foundation nicht zum Beneficium streng genommen zu rechnen ist, so scheint dem Cajus doch,

dass er als Pfarrer das Recht auf die Celebration dieser Messen habe und sie wie Stolgebühren behandeln könne. Handelt Cajus recht, und wenn nicht, ist er zur Restitution verpflichtet?

Erörterung. Diejenigen Functionen, welche als eigentliche pfarrämthliche Functionen gelten und bei denen dem Pfarrer das Recht auf Stolgebühren zusteht, können zweifelsohne anderen Priestern übertragen werden, ohne dass das Honorar oder das ganze Honorar diesen überwiesen werden müsste. Dass zu diesen die Brautmessen und Exequien zählen, ist von der S. C. Concilii feierlich anerkannt. So heisst in der causa Coloniensi 25. Juli 1874 nach der Ausföhrung und Anfrage „II. Certa quoque eleemosyna eaque pinguior quam pro ceteris Missis manualibus ab Ordinario fixa est tam pro Missis nuptialibus, quam pro Missis exequalibus, quarum celebratio de jure et consuetudine ad parochos spectat. Cum autem parochi nonnunquam morbo, absentia aliisque sacris functionibus impediuntur, quominus Missas ipsimet celebrent . . . hinc oritur quaestio, an parochi sacerdotibus eorum vices suppleantibus tradere debent integram eleemosynam“ die Antwort: „Ad II. Cum agatur de juribus stolae, satis esse, si parochus tribuat celebranti eleemosynam ordinariam“. So Acta S. Sedis vol. VIII. pag. 76 u. 84.

Dasfelbe wurde bei einer anderen Anfrage erklärt bezüglich jener Fundationsmessen, deren Honorar als ein Theil des Pfarrbeneficiums gälten oder in die sogenannte Congrua einbegriffen würden. Eingehend wurde diese Sache in der causa Trevirensi behandelt. Die Darlegung des Sachverhaltes erfolgte in folgender Weise: I. Ac primo quidem nostrae fundationes, etsi ad massam fabricae pertinent, non tamen ad libitum a provisoribus fabricae cuius sacerdoti committi possunt, sed ad eorum officium commodumque primo loco parochi vocantur. Deinde fructus harum fundationum semper ut pars congruae parochialis habiti sunt . . . illa stipendia plena inter proprios fructus praebendae computantur“. Die Antwort lautete hierauf am 11. Mai 1888: „Ad I^m. Parochi, si ob legitimas causas vicariis Missam fundatam, ut in casu, persolvendam committunt, non tenentur totum stipendium eisdem tradere, sed possunt eam partem retinere, quae taxam dioecesanam excedit.“

Die Schwierigkeit für die Lösung des uns beschäftigenden Falles des Cajus liegt darin, ob die S. C. Concilii als Grund der hier ertheilten Antwort dies allein schon gelten ließ „weil die Vorsteher der Kirchenfabrik nicht nach Gutdünken einem beliebigen Priester die Personirung der gestifteten Messen übertragen könnten, sondern dieselben in erster Linie dem Pfarrer zu überweisen seien, oder ob die S. C. das Gewicht auf den Grund legte, weil das Honorar dieser gestifteten Messen als ein Theil des Pfarrgehaltes, der sogenannten Congrua gelte. Im ersteren Falle wäre die Handlungs-

weise des Cajus berechtigt, im letzteren nicht. Nun hat sich aber dieselbe S. C. Concilii in der oben berührten causa Coloniensis unzweifelhaft im letzteren Sinne ausgesprochen. Wenn wir die vom Erzbischofe eingereichte Anfrage durchlesen, so finden wir darin fast wörtlich den Fall unseres Cajus vorgelegt. Die Anfrage lautet: „I. Multae in ecclesiis parochialibus fundatae sunt Missae cantandae sive pro vivis sive pro defunctis, quibus a fundatoribus assignata est dos pinguior ab ecclesiae provisoribus administranda, ex qua parochi, quibus ex jure dioecetano et consuetudine harum Missarum celebratio competit, eleemosynam dioecetanâ majorem percipiunt, nullo tamen sacerdote a fundatoribus ad has Missas expresse vocato“. Also wir haben wie im Fall unseres Cajus 1. die Messen gestiftet bei der Pfarrkirche; 2. das Recht des Pfarrers, vor anderen Priestern die Celebration dieser Messen für sich in Anspruch zu nehmen; 3. es fehlt aber hier, wie dort die Bestimmung, daß die Foundation für den Pfarrer sei, d. h. eine eventuelle Gehaltserhöhung beabsichtigt werde. — Die Antwort der S. Congr. auf die Frage, ob in jenem Falle I der Pfarrer, wenn er im Behinderungsfall nicht selbst die Messe celebrierte, sondern einen anderen Priester damit beauftrage, das ganze Foundationsstipendium geben müsse, oder ob er genug thue mit der Zahlung des ortsüblichen Stipendiums und den Ueberschuß für sich behalten dürfe, lautet: „Ad I^m Integram eleemosynam a paroco solvendam esse pro Missis sive lectis, sive cantatis“ (Acta S. Sedis l. c. pag. 76 u. 84).

Daraus geht hervor, daß die Foundationsmessen, für deren Persolvierung durch andere die Zahlung des ortsüblichen Stipendiums genügt, unter Zurückbehaltung des Ueberschusses, nur diejenigen Foundationsmessen sind, deren Honorar als zum kirchlichen Beneficium mitgehörig anzusehen ist. So die Particular-Entscheidungen der S. Congr.; so auch der Wortlaut der schon unter Urban VIII. erlassenen allgemeinen Decrete vom 21. Juni 1625; auch dort ist nur die Rede von der Messe, deren Persolvierung an ein kirchliches Beneficium gebunden ist.

Soll also die Handlungsweise des Cajus als richtig anerkannt werden, dann muß feststehen, daß nicht nur eine Anzahl von Stiftungs-messen zu seiner Congrua geschlagen sind, sondern daß alle bei der Pfarrkirche gemachten Messstiftungen zur Erhöhung des Pfarrgehaltes bestimmt sind. Gehört jedoch nur ein Theil der Messstiftungen zum Pfarrgehalt, dann war und ist Cajus nicht berechtigt, einen Theil des aus der Foundation bezogenen Stipendiums für sich zurückzubehalten. Bezüglich der Vergangenheit ist er also aus sich zur Restitution verpflichtet an die Priester, welchen er statt seiner selbst die Celebration der Messen übertragen hat. Doch mit Rücksicht darauf, daß sich schwerlich mehr feststellen läßt, welche Priester diese Leistung übernommen haben, und mit Rücksicht auf dasarge Gehalt des Cajus

dürfte das Gesuch um *condonatio* beim heiligen Stuhl eingereicht werden können und Aussicht auf Erfolg haben. Ja, betreffs der Zukunft will uns bedünken, daß ein Gesuch beim heiligen Stuhl das Honorar auch dieser betreffenden Fundationsmessen als Zuschuß zum Pfarrgehalt gelten zu lassen, wohl angebracht wäre; der heilige Stuhl kann ja — da es sich schließlich um eine positive kirchliche Bestimmung handelt — dies zugestehen. In der kargen *Congrua* der Pfarrer liegt jedenfalls ein hinlänglicher Grund, ein derartiges Bittgesuch für den Fall des *Cajus* und für gleichartige Fälle zu wagen. Am sichersten und aussichtsvollsten wird natürlich ein derartiges Gesuch sein, wenn es ausgeht von Seiten des Ordinariates. *Graeten* (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. (Restitutionspflicht aus Sponsalien.) Cornelius, ein in sehr hoher Stellung befindlicher Mann, wird von Liebe zu einem Mädchen von geringem Stande erfaßt, schließt mit ihr ein ernstliches Verlöbniß ab, unterhält mit ihr mehrere Jahre ein Verhältniß, dann aber läßt er sie sitzen. Während der Dauer dieses Verhältnisses hatte sich dem Mädchen wiederholt Gelegenheit zu einer passenden Heirat geboten, welche das Mädchen aber mit Rücksicht auf ihre bessere Versorgung durch die Heirat mit dem hochangesehenen Manne ausschlug. Es fragt sich nun: Besteht für Cornelius die Pflicht, dem Mädchen irgendwelche Compensation zu leisten?

Es handelt sich hier um die Frage, ob Sponsalien gültig und verpflichtend sind, wenn zwischen den Brautleuten eine Ungleichheit der Lebensstellung (*conditionis disparitas*) vorliegt, oder ob es dem einen Theil freistehe, jederzeit von den Sponsalien zurückzutreten, weil der andere sich in ungleich niedrigerer Stellung befindet. Um Mißverständnisse zu verhüten, machen wir darauf aufmerksam, daß es sich nicht um die Frage handelt, ob und inwieweit derjenige verpflichtet sei, welcher durch das Scheinversprechen der Ehe ein Mädchen geringeren Standes zur Unzucht verführt hat, sondern Voraussetzung ist, daß hier ein wirkliches und ernstes Eheversprechen vorliegt, wobei wir ganz davon absehen, ob zwischen beiden sündhafter Umgang stattgehabt habe.

Die Auctoren (S. Alph. 1, 6, 851) unterscheiden hier zunächst, ob die Ungleichheit zwischen den Verlobten in einem Unterschied des Standes, z. B. adelig und bürgerlich, hohe Stellung und Handwerkerstand oder nur in einem Unterschied der Vermögensverhältnisse begründet sei. Besteht zwischen beiden ein bedeutender Standesunterschied, so ist wieder zu unterscheiden, ob die beiden den Standesunterschied kannten oder nicht. Wenn die beiden den Standesunterschied nicht kannten, so daß sie bei Kenntnis der Sachlage das Verlöbniß nicht eingegangen hätten (*ignorantia antecedens*), so ist das Verlöbniß ungültig. Wenn aber der Standesunterschied den Contrahenten bekannt war, oder wenn das Verlöbniß, falls er unbekannt war, doch